



Gliederung Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

1. Bericht

1 Anlass und Aufgabenstellung

2 Rechtsgrundlagen

- Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL): Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot (Art. 4 WRRL)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) (insbes. §§ 27 bis 31, § 47)
- Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) vom 20. Juni 2016, in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV) vom 9. November 2010, in der jeweils geltenden Fassung

3 Vorhabenbeschreibung

Diese muss so umfassend und konkret sein, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf den Zustand des Wasserkörpers daraus nachvollziehbar abgeleitet werden können.

4 Ermittlung und Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper (Übersichtsdarstellung)

- Flussgebietseinheit
- Oberflächenwasserkörper (kurz: OWK, Anlage 1 OGewV)
 - Name und Bezeichnung (EU-Code)
 - Lage
 - Gewässertyp
 - Gewässerkategorie (natürlich, erheblich verändert oder künstlich)
 - Größe des OWK (Eigeneinzugsgebiet, Fließlänge, Mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ), hydrologische Kennwerte)

Anmerkung: Es sind auch jene oberhalb oder unterhalb des Vorhabens gelegenen Wasserkörper zu berücksichtigen, die neben den direkten vorhabenbezogenen Auswirkungen am Ort des Eingriffs auch durch direkte und indirekte Fernwirkung beeinflusst sein können.

- Grundwasserkörper (kurz: GWK, § 2 i.V.m. Anlage 1 GrwV)

5 Beschreibung und Bewertung des (Ist-)Zustandes/Potenzials

Für die einzelnen, vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper ist eine Beschreibung und Bewertung des (Ist-)Zustandes/Potentials erforderlich.

5.1 Datenbasis

- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
- Sächsische Beiträge zu den aktuell gültigen Bewirtschaftungsplänen Elbe und Oder (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/25830>)
- Aktueller Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheit Elbe
- Datenportal iDA (interdisziplinäre Daten und Auswertungen) – Gastzugang möglich (www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/)
- Wasserhaushaltsportal Sachsen – MNQ, MQ und Querbauwerke (www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/mnq-regio/website/)
- Sonstige Erhebungen, falls keine Daten bei den Fachbehörden für einzelne Gewässer vorliegen
- Abstimmungen mit den Fachbehörden zum weiteren Vorgehen

5.2 Oberflächenwasserkörper (1...x)

5.2.1 Ökologischer Zustand/Potenzial:

- Biologische Qualitätskomponenten (QK, bewertungsrelevant):
 - Phytoplankton (Artenzusammensetzung, Biomasse) bei großen OWK
 - Makrophyten/Phytobenthos (Artenzusammensetzung, Artenhäufigkeit)
 - Benthische wirbellose Fauna (Artenzusammensetzung, Artenhäufigkeit)
 - Fischfauna (Artenzusammensetzung, Artenhäufigkeit, Altersstruktur)
- Chemische QK (bewertungsrelevant):
 - flussgebietsspezifische Schadstoffe nach Anlage 6 OGewV (JD-UQN, zum Teil auch ZHK-UQN)
- Hydromorphologische QK (nicht bewertungsrelevant, unterstützend):
 - Wasserhaushalt (Abfluss und Abflussdynamik, Verbindung zu GWK)
 - Durchgängigkeit
 - Morphologie (Tiefen- und Breitenvarianz, Struktur und Substrat des Bodens, Struktur der Uferzone)
- Allgemeine physikalisch-chemische QK (nicht bewertungsrelevant, unterstützend):
 - Temperaturhaushalt (Wassertemperatur)
 - Sauerstoffhaushalt (Sauerstoffgehalt, Sauerstoffsättigung, TOC, BSB, Eisen)
 - Salzgehalt (Chlorid, Leitfähigkeit bei 25 Grad Celsius, Sulfat)
 - Versauerungszustand (pH-Wert, Säurekapazität)
 - Nährstoffverhältnisse (Gesamtphosphor, Ortho-Phosphat-Phosphor, Gesamtstickstoff, Nitrat-Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Ammoniak-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff)

5.2.2 Chemischer Zustand:

- Schadstoffe mit Umweltqualitätsnormen (OGewV, Anlage 8)
 - prioritäre Stoffe
 - bestimmte andere Schadstoffe einschließlich Nitrat

5.3 Grundwasserkörper (1...x)

Mengenmäßiger Zustand (§ 4 Abs. 2 GrwV)

Chemischer Zustand (§ 7 Abs. 2 und 3 GrwV)

6 Bewirtschaftungsziele/Maßnahmenprogramme der vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper

6.1 Oberflächenwasserkörper (1...x)

6.2 Grundwasserkörper (1...x)

7 Auswirkungen

Auswirkungen des Vorhabens auf die Qualitätskomponenten und Bewirtschaftungsziele der betroffenen Wasserkörper

7.1 Methodisches Vorgehen

- hinreichend nachvollziehbar und fachlich untersetzt
- verwendete Methoden und Berechnungsgrundlagen benennen, erläutern und bewerten
- Beurteilungsort benennen
- Erkenntnislücken und Prognoseunsicherheiten dokumentieren und soweit möglich bewerten

7.2 Vorhabensspezifische Wirkungsprognose

7.2.1 Oberflächenwasserkörper (1...x)

- Zusammenstellen aller relevanten, vorhabensspezifischen Bewertungskriterien
- Ermitteln und Bewerten der vorhabensspezifischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen
- Prognose und Bewertung der (negativen) Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten:
 - Maßgebend für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials sind die biologischen Qualitätskomponenten und die flussgebietsspezifischen Schadstoffe (Anlage 6 OGewV)
 - Unterstützend für die Einstufung der biologischen Qualitätskomponenten sowie zur Interpretation und Validierung der Befunde sind die hydromorphologischen Qualitätskomponenten und die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten
 - Maßgebend für die Einstufung des chemischen Zustands sind die Umweltqualitätsnormen zur Beurteilung des chemischen Zustands (Anlage 8 OGewV)

- bei Fehlen eines konkreten Methodenkataloges kann eine „verbal-argumentative Beschreibung“ erfolgen
- Bewertung erfolgt bezogen auf:
 - Wasserkörper in seiner Gesamtheit, an der/den für diesen Wasserkörper repräsentativen Messstelle(n)
 - Chemischen und ökologischen Zustand (Bewertungsgrundlage: Ist-Zustand der Wasserkörper)
 - Verschlechterungsverbot und Zielerhaltungs- bzw. Zielerreichungsgebot, Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen gem. §§ 27, 30 WHG
 - Ausschluss des natürlichen Schwankungsspektrums bei der Einschätzung einer Zustandsverschlechterung der Wasserkörper
 - Keine Beschränkung der Verschlechterung auf lediglich „erhebliche Beeinträchtigungen“
- mindestens Art, Umfang (zeitlich und räumlich) und Intensität der Auswirkungen erfassen
- Entwicklung von „Schadensvermeidungs-/verminderungsmaßnahmen“ und „Ausgleichsmaßnahmen“ (in engem zeitlichen Zusammenhang in demselben Wasserkörper und bezüglich der beeinträchtigten Qualitätskomponente, Schadstoffe)
- Prognose der Auswirkungen unter Berücksichtigung der abgeleiteten Maßnahmen in Gänze
- Darstellung verbleibender Beeinträchtigungen i. S. eines Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG
- Prognose und Bewertung der Auswirkungen auf die Durchführbarkeit der im aktuell gültigen Bewirtschaftungsplan bzw. Maßnahmenprogramm vorgesehenen Maßnahmen zur (fristgemäßen) Erreichung des guten ökologischen Zustandes bzw. Potenzials (Verbesserungsgebot)

7.2.2 Grundwasserkörper (1...x)

8 Fazit

Gesamtbewertung der vom jeweiligen Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörper hinsichtlich der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele (Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot für jede einzelne bewertungsrelevante Qualitätskomponente). Für das Verschlechterungsverbot ist dabei - jeweils bezogen auf die einzelnen bewertungsrelevanten Qualitätskomponenten - zu unterscheiden, ob sie sich in einem schlechten Ist-Zustand befinden oder einen besseren als den schlechten Ist-Zustand aufweisen.

9 Ausnahmeveraussetzung

Prüfung einer Ausnahmeveraussetzung von den Bewirtschaftungszielen nach § 31 Abs. 2 WHG bei vorliegendem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder das Zielerreichungsgebot

für jeden betreffenden Wasserkörper: Wurde für das Vorhaben eine Verschlechterung des Gewässerzustands oder eine Gefährdung der Zielerreichung festgestellt, darf es nur zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 31 Abs. 2 WHG erfüllt sind. Die Behörde prüft von Amts wegen anhand der eingereichten Unterlagen. Insoweit ist für jeden betroffenen Wasserkörper Folgendes darzulegen/nachzuweisen:

- a) Es liegt eine ausnahmefähige Verschlechterung/Zielgefährdung vor.
- b) Die Verschlechterung/Zielgefährdung beruht auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften. („Neu“ sind alle Veränderungen, die nach Inkrafttreten des 7. WHG-ÄG am 25. Juni 2002 erfolgen. Der Begriff der Gewässereigenschaften ist in § 3 Nr. 7 WHG legaldefiniert.)
- c) Die Gründe für das Vorhaben sind von übergeordnetem öffentlichen Interesse oder der Nutzen des Vorhabens für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung ist größer als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat (Abwägungsklausel, § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WHG).
- d) Die vom Vorhaben verfolgten Ziele können nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand (Kosten) verbunden sind (Erforderlichkeitsklausel, § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WHG).
- e) Es werden alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen, um die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf den Zustand des betroffenen Wasserkörpers zu verringern (Minimierungsklausel, § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 WHG).
- f) Durch die Auswirkungen des Vorhabens wird die Verwirklichung der Bewirtschaftungsziele in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausgeschlossen oder gefährdet (Berücksichtigung Flussgebietsbewirtschaftung, § 31 Abs. 3 WHG).

II. Graphische Darstellung im Fachbeitrag (Mindestanforderungen)

- Lage der Oberflächen- und Grundwasserkörper (Grenzen, Messstellen, berichtspflichtiges Fließgewässernetz)
- Lage des Vorhabens (Anlagenbestandteile) oder der Einleitstelle sowie der Schadensvermeidungs-/verminderungsmaßnahmen
- Hydrologische/ hydrogeologische Verhältnisse

Das Merkblatt wurde nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung langjähriger Erfahrungen beim Landratsamt Mittelsachsen sowie auf Grundlage der vorläufigen Vollzugshinweise des SMUL vom 3. März 2017 (Az. 41-8600/6/20), deren Ergänzungen vom 12. April 2017, dem Rundschreiben Nr. 032/2017 „Fachbeiträge WRRL im Rahmen von Planungsvorhaben der Straßenbauverwaltung“ des Sächsischen Landkreistages vom 26. Januar 2017 sowie der „Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) vom 16./17. März 2017, zuletzt aktualisiert im Sept. 2017, erstellt. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und schließt Haftungsansprüche

gegenüber dem Ersteller aus. Weitere Hinweise, Anregungen und Kritiken aus der Praxis sind jederzeit willkommen und werden gern entgegengenommen.

Landratsamt Mittelsachsen
Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft
Referat Umweltfachaufgaben
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Ansprechpartnerin:

Nancy Göhler

E-Mail nancy.goehler@landkreis-mittelsachsen.de

Tel. 03731 799-4043

Stand Februar 2020